



14. Juni 2007

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	15. Juni 2007
Bearb.	
Nr.	

Gemeinderat
9463 Oberriet

026 **Gemeinde Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Eichau Parz. 2056, 2059 und teilw. 4126**

Die drei Parzellen Nrn. 2056, 2059 und 4126 liegen nach dem geltenden Zonenplan der Gemeinde Oberriet im übrigen Gemeindegebiet (üG) und sollen neu in die Industriezone (I) umgezont werden. Auf den betroffenen Grundstücken möchten zwei Unternehmen ihre Betriebe ansiedeln. Die Umzonungsfläche beträgt insgesamt 4'400 m² und ist vollumfänglich als Fruchtfolgefläche (FFF) ausgeschieden. Mit Schreiben vom 16. Januar 2007 wurde der Erlass überprüft. Bereits damals wurde der Gemeinde Oberriet mitgeteilt, dass für die Genehmigung der geplanten Umzonung zur vollständigen Interessenabwägung u.a. das Vorliegen zweier bewilligungsfähiger Projekte zwingend erforderlich sei. Derzeit liegt lediglich ein bewilligungsfähiges Bauprojekt vor und Teilgenehmigungen sind aus rechtlicher Sicht nicht zulässig. Da in der Vergangenheit jedoch in Einzelfällen fälschlicherweise auch Teilgenehmigungen erteilt wurden, ist die Gemeinde Oberriet davon ausgegangen, dass diese Praxis auch im vorliegenden Fall angewendet werden könnte. Aufgrund dieses offensichtlichen Missverständnisses und aufgrund der Tatsache, dass derjenige Betrieb, bei dem das bewilligungsfähige Projekt bereits vorliegt, stark unter Zeitdruck steht, wird der vorliegende Teilzonenplan genehmigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

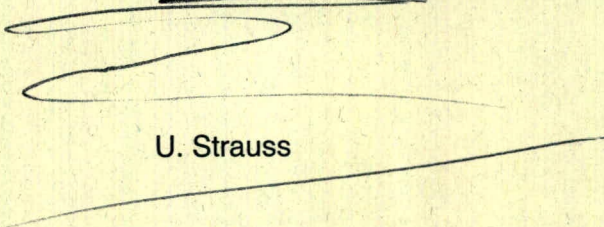
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst